

1670

Freitag, 18. Juli 1947.

Schweizerhaus in Mailand.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 10. Juli 1947.

Der Bundesrat beschloss am 28. Mai 1946, aus den Lireguthaben des Bundes in Italien einen Betrag von maximal 90 Millionen Lire auszuscheiden und für den Erwerb eines Grundstückes zur Verfügung zu stellen, das für den Bau eines neuen Schweizerhauses in Mailand geeignet ist. Es bestand damals die Absicht, dass der Bund den Schweizern in Mailand die Mittel für das Grundstück zur Verfügung stelle, dass aber die dortige Schweizerkolonie den Bau des Schweizerhauses selber finanzieren solle. Die Unterstützung der vom Kriege getroffenen Schweizer und der Schutz unserer Lireguthaben vor der Entwertung durch eine Anlage in Sachkapital waren unter anderem die Gründe für die Bereitsstellung der Kaufsumme. Die Eidgenossenschaft sicherte sich ein Mitspracherecht am Grundstück. Auf Grund des Abkommens mit der Gemeinde Mailand ist die Schweizerkolonie die Verpflichtung eingegangen, binnen drei Jahren auf dem gekauften Baugrund von ungefähr 3 000 m² an der Piazza Cavour ein Gebäude von ca. 60 000 m³ zu errichten.

Nachdem nun innert Jahresfrist das italienische Preisniveau um über 70% gestiegen ist - die Baukosten allein, die vor einem Jahre rund 3 000 Lire pro m³ betragen, haben sich mehr als verdoppelt - , wurde es der Mailänder Schweizerkolonie unmöglich, allein die gesamte Baulast zu übernehmen und sie gelangte erneut an den Bund mit der Bitte um finanzielle Unterstützung beim Aufbau des Schweizerhauses. Der Schweizerverein verfügt für den Bau über ein Kapital von ca. 120 Millionen Lire, darin inbegriffen der Erlös aus dem Verkauf des Geländes des ehemaligen und zerstörten Schweizerhauses an der Via Disciplini und der Verkaufswert der zwei Gebäude des Pietro Chiesa-Vermächtnisses am Corso Venezia, Aktiven, von denen, auf Grund früherer Verhandlungen, angenommen werden kann, dass sie der Kolonie zur Verfügung stehen werden. An die mutmasslichen Baukosten von 500 Millionen Lire würde die Schweizerkolonie aus den genannten Mitteln 100 Millionen beisteuern, währenddem der Bund die restlichen 400 Millionen zu übernehmen hätte. Dafür würde der Eidgenossenschaft wiederum ein Miteigentumsrecht am Schweizerhaus zugesprochen. Die Gründe für eine nochmalige Mitwirkung des Bundes sind im grossen und ganzen dieselben, wie sie es vor Jahresfrist waren, nämlich Auslandschweizerhilfe und Werterhaltung unserer Guthaben. Neben einer produktiven und vor allem wertbeständigen Anlage unserer Lireguthaben ist die Möglichkeit geboten, im neuen Schweizerhaus das Konsulat sowie die Büros verschiedener offizieller und halboffizieller Stellen unterzubringen. Weitere Räumlichkeiten könnten vielleicht an schweizerische Firmen mit Filialen in Italien vermietet werden, die ihren Mietzins in Franken zu bezahlen hätten. Auf diese Weise wäre wenigstens die Verzinsung eines Teiles unserer Forderungen gegenüber Italien gesichert.

Praktisch wäre folgendermassen vorzugehen. Die italienische Regierung stellt unserem Generalkonsulat in Mailand die notwendige Summe von rund 400 Millionen Lire zur Verfügung, während der Gegenwert in Schweizerfranken auf den verschiedenen Forderungskonti des Bundes gegenüber dem italienischen Staat in Abzug gebracht wird. Der italienischen Regierung wäre dadurch die Gelegenheit geboten, einen Teil der äusseren Schuld Italiens in eine solche interner Natur umzuwandeln.



Ein derartiges Prozedere verlangt zunächst einmal die grundsätzliche Zustimmung der italienischen Regierung, sodass eine gegenseitige Uebereinkunft notwendig sein wird, die sich namentlich auch auf die Kursfrage und die zu liquidierenden Konti beziehen muss. Diese und weitere Punkte werden Gegenstand von Verhandlungen mit Vertretern der italienischen Regierung bilden.

Das Politische Departement hat sich im Prinzip mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt (Brief von 27. Juli 1947 an die eidg. Finanzverwaltung). Es würde es begrüßen, wenn auf diese Weise der Schweizerkolonie in Mailand ein Dienst erwiesen und gleichzeitig für das Problem der Bundesforderungen gegenüber Italien wenigstens eine teilweise Lösung gefunden werden könnte. Das genannte Departement ist der Ansicht, dass die Besprechungen unabhängig von den allgemeinen Wirtschaftsverhandlungen durch die Gesandtschaft in Rom, eventuell unter Beizug von Herrn Generalkonsul Brenni geführt werden könnten.

Anlässlich des kürzlichen Besuches der Herren Minister Grazzi und Direktor Jaschi bei der Handelsabteilung wurde die Frage der Investierung von Forderungsbeträgen des Bundes gegenüber Italien ebenfalls aufgerollt. Herr Minister Grazzi hat sich damit einverstanden erklärt, dass ihm diese Angelegenheit durch die Schweizerische Gesandtschaft in Rom unterbreitet wird; er ist bereit, darauf einzutreten und die sich stellenden Probleme einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Was die Kursfrage im besondern anbelangt, so ist davon auszugehen, dass die italienische Regierung selbstverständlich ein Interesse daran hat, der Konversion einen möglichst hohen Kurs, z.B. die offizielle Rate von Fr. 1.91 für 100 Lire oder sogar einen früheren offiziellen Kurs zugrunde zu legen. Wir dagegen müssen verlangen, dass ein tieferer Kurs zur Anwendung gelangt, ein Kurs, der ungefähr in der Mitte zwischen dem offiziellen und dem freien oder dem Exportlirekurs liegt, und zwar dem freien Kurs von dem Tag, an dem wir den Lirebetrag abrufen. Dieser Mittelkurs bildet bereits die Basis verschiedener Abkommen Italiens; er soll auch Anwendung finden für das am 19. Juni 1947 paraphierte Versicherungs- und Rückversicherungsabkommen mit der Schweiz. Auf jeden Fall ist den Italienern nahe zu legen, dass der anzuwendende Wechselkurs nicht auf einer Höhe festgesetzt werden darf, wo der Bau unter Berücksichtigung der Preis- und Kostenrelation teurer zu stehen käme als in der Schweiz. Aus den gleichen Gründen muss versucht werden, eine etappenweise Regelung der Kursfrage zu erreichen, d.h. es muss die Möglichkeit offen gelassen werden, bei spätern Konversionen oder, wenn der Bau aus irgendwelchen Gründen verzögert und das Preisniveau inzwischen weiter ansteigen würde, auf die Kursfrage erneut zu sprechen zu kommen.

Es stellt sich ferner die Frage, welche Forderungskategorie durch die Investition im Schweizerhaus entlastet werden soll: Istcambi-Kredit, Saldo des Spezialkonto II, Internierungskosten, Vorschüsse für die Vertretung italienischer Interessen, Vorschüsse an die italienische Gesandtschaft in Bern. Es wurde bisher vermieden, über die Liquidierung einzelner Forderungskonti für sich zu unterhandeln, sondern die Gesamtforderung gegenüber Italien als Ganzes betrachtet; auch in diesem Fall hält das Finanz- und Zolldepartement dafür, dass die italienische Regierung ohne Gutschrift auf ein bestimmtes Konto den erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt und die Frage der Liquidation einzelner Konti den voraussichtlich im September stattfindenden Verhandlungen vorbehalten wird.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 3 -

1) Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2.) Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, aus den Forderungen des Bundes gegenüber dem italienischen Staat Mittel für den Bau eines Schweizerhauses in Mailand bis zum Gegenwert von 400 Millionen Lire zu investieren.

3.) Das Politische Departement erteilt der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom die notwendigen Weisungen.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug (6 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Justiz- und Polizeidepartement (2 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser